



Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

Nur per E-Mail
Landesamt für Finanzen
- Beihilfestelle -
Hoevelstr. 10
56073 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Mail: Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

20. Mai 2021

Nachrichtlich:

**Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen
Spitzenverbände**
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

**Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeinde-
verbände**
Postfach 21 09 40
50533 Köln

**Evangelische Kirche
der Pfalz**
Domplatz 5
67346 Speyer

**Kommunalbeamten-Versorgungs-
kasse Nassau**
Welfenstraße 2
65189 Wiesbaden

Bischöfliches Ordinariat
Bischofsplatz 2
Mainz

**Versorgungskasse für die
Beamten der Gemeinden und 55116
Gemeindeverbände**
Postfach 11 15 61
64230 Darmstadt

Bischöfliches Ordinariat
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

Bischöfliches Generalvikariat
Mustorstr. 2
54290 Trier

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**
Eichendorffstraße 4 – 6
67346 Speyer

Pfälzische Pensionsanstalt
Postfach 14 63
67088 Bad Dürkheim

**Evangelische Kirche
im Rheinland**
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf



Mein Aktenzeichen
0314-0001#2018/0002-
0401 416
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Daniel Zimmermann
Daniel.Zimmermann@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4293
06131 1617-4294

**Beihilfenrecht Rheinland-Pfalz;
hier: Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Rhein-
land-Pfalz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügt übersende ich Ihnen die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 2021 (GVBl. S. 309) zur Kenntnisnahme. Die Verordnung tritt (überwiegend) am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mit der Änderungsverordnung werden folgende wesentliche Regelungen umgesetzt:

- Wegfall des Ausschlusses der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Leistungen naher Angehöriger,
- Erweiterung der beihilfefähigen Leistungen der ambulanten Psychotherapie um die Systemische Therapie und infolge dessen Anpassung der Formblätter für das Gutachterverfahren,
- Anpassung der Berechnung der beihilfefähigen Höchstbeträge für stationäre psychiatrische oder psychosomatische Behandlungen in Krankenhäusern ohne Zulassung (Hinweis: Entgegen der bisherigen Vorgriffregelung zu § 26 Abs. 1 BVO wird ein höherer pauschaler Basisentgeltwert von 300 Euro zu Grunde gelegt.),
- Erweiterung der beihilfefähigen Arzneimittel um Mittel zur Präexpositionsprophylaxe,
- Ergänzung des Leistungskatalogs um Kommunikationshilfen zur Verständigung zwischen Patientin/Patient und leistungserbringender Person,
- Ergänzung der teilweise ausgeschlossenen Behandlungsmethoden um Visusverbessernde Maßnahmen mit gleichzeitiger Einführung eines beihilfefähigen Höchstbetrages für künstliche Linsen bei Kataraktoperationen,



- Erweiterung der beihilfefähigen Hilfsmittel um Elektromobile,
- Konkretisierung der Verfahrensregeln für die elektronische Datenübermittlung und Direktabrechnung zwischen Leistungserbringern und der Festsetzungsstelle,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den automatisierten Erlass von Beihilfebescheiden.

Wegen der Änderungen im Einzelnen verweise ich auf den beigefügten Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt. Ebenfalls beigefügt ist der Entwurf der Änderungsverordnung, der auch die entsprechenden Begründungen zu den einzelnen Änderungen enthält.

Eine aktuelle, nicht amtliche Lesefassung der Beihilfenverordnung finden Sie in Kürze unter <https://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/finanzielles-dienstrecht/beihilfe/beihilfenverordnung-bvo/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Andreas Schnitzler

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.